

Satzung

Union of International Ju Jitsu Associations for All Deutschland e.V.



Stand
5. Juli 2021

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen Union of International Ju Jitsu Associations for All - Deutschland e.V. (im Folgenden kurz: U.I.JJ.A.-D) und hat seinen Sitz in Böbingen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Zweck des Verbands ist die Betreuung, Förderung, Pflege und Unterstützung des Sports, insbesondere der asiatischen Kampfkünste.
- 2) Dabei verfolgt der Verband das Ziel, die traditionelle Kampfkunst Ju Jitsu sowie artverwandte Budokünste in all ihren Facetten zu verbreiten. Es sollen Brücken des Dialogs zwischen den verschiedenen Schulen (Dojos) geschaffen werden, basierend auf gegenseitigem Wissen, Würde, Freiheit und Menschlichkeit.
- 3) Die Mitglieder verstehen sich als Botschafter des Sports; sie nutzen ihre Kontakte und ihren Einfluss, um die Verbandsarbeit insgesamt sowie einzelne Projekte voranzubringen.
- 4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 6) Die Organe des Verbands (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Vereinigungen sowie wirtschaftliche Unternehmungen werden, die bereit sind, den in der Satzung festgelegten Zweck des Verbands zu unterstützen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Verbandssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Bestätigung durch das Präsidium. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verband ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Verbands
- 4) Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- 5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, bestehen.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verbands. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszweckes an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Präsidium sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Verbands sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 5) Beiträge werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig.

§ 6 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder können vom Präsidium Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigendem Verhalten, einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Verbands oder groben Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss aus dem Verband
- 3) In den Fällen § 6.1.a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Präsidiums über die

Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese gilt mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Es gilt die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Fristlauf beginnt analog dem der Ladung zur Stellungnahme. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

- 4) Im Fall § 6.1. b) erfolgt der Ausschluss aus dem Verein ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 7 Organe

- 1) Die Organe des Verbands sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Arbeitsausschüsse
 - f) Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6)
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern (§ 12)
 - k) Auflösung des Verbands
- 2) Alle Verbandsmitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, jedoch sollte die Präsenzversammlung als favorisierende Versammlungsform genutzt werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Form) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt das Präsidium zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung (per E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Es ist sicherzustellen, dass eine

Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware ...) möglich ist.

- 5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung. Diese Einladung kann auch auf elektronischem Weg, etwa per E-Mail, erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse / E-Mail-Adresse aus.
- 6) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8) Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen (etwa bei Wahlen) erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen, Formulare in schriftlicher Form, die jedes Mitglied vorab zu Verfügung gestellt bekommt.
- 9) Diese Formulare müssen enthalten:
 - a) den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - b) das Ende des Abstimmungszeitraums,
 - c) mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmgabe angeklickt werden können,
 - d) weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
 - e) den Zeitpunkt der Absendung.
- 10) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Steht eine Wahl an, wird ein unbeteiligtes Verbandsmitglied mit der Wahlleitung betraut. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Diese Abstimmung kann auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 12) Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese im Interesse des Verbands liegt, oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beantragen.
- 13) Anträge können gestellt werden. Diese müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht besitzen alle Mitgliedervereine (Dojo) des Verbands. Bei Einzelmitgliedschaften von natürlichen Personen muss das 16. Lebensjahr vollendet sein. Die Einzelmitglieder werden durch einen Wahlbeauftragten vertreten.
- 2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 9.1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung (von natürlichen Personen) durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht möglich.
- 3) Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied kann von einem abwesenden Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, dessen Interessen zu vertreten. Dies gilt auch für Abstimmungen.
- 4) Gewählt werden können alle natürlichen Personen des Verbands, die geschäftsfähig und volljährig sind.

§ 10 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
 - b) dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzender)
 - c) dem Kassenwart
- 2) Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Verbandsvermögen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Das Präsidium ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Verbands und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Es kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3) Präsidium im Sinne von § 26 BGB sind alle unter §10. 1) benannten Präsidiumsmitglieder. Der Verband wird durch je zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4) Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verband können nur vom Präsidenten auf einen geeigneten Vertreter gemäß §10. 1) übertragen werden.
- 5) Das Präsidium gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Diese können den Verband nach außen hin vertreten. Ihre Rechte und Pflichten werden durch das Präsidium festgelegt.
- 6) Rechtsgeschäfte, die den Verband mit mehr als EUR 1000,- belasten, bedürfen der Zustimmung des ganzen Präsidiums. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verband gegen eine Quittung in Empfang.
- 7) Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

- 8) Das Präsidium hat bei allen im Namen des Verbands abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verband für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht jedoch die Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen.
- 9) Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass 1. und 2. Vorsitzender unterschiedliche Wahlperioden haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied bzw. dessen Nachfolger. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist das Präsidium berechtigt, die vakante Position vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- 10) Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung sowie den laufenden Schriftverkehr. Er protokolliert die gefassten Beschlüsse. Die Protokolle sind vom Sitzungsleitenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Vermögensverwaltung, die Rechnungsprüfung sowie das Führen der Mitgliederkartei, obliegen dem Kassenwart.

§ 11 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch das Präsidium voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 12 Ehrenmitglieder

- 1) Für die Ehrenmitgliedschaft können Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, dem Präsidium zur Wahl vorgeschlagen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 2) Das Ehrenmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurück zu geben.

§ 13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
- 2) Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Präsidiums.

§ 14 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Verbands, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verband haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von Tätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.
- 3) Sind Verbandsmitglieder nach §14 1) einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 15 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Liquidatoren sind der Präsident und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Verbandsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Verbands, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Deutsche Knochenmarkspende gGmbH (DKMS), die es als gemeinnützige Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert.
- 2) Sobald ein Mitglied dem Verband beitrifft, werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben. Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren und Eintrittsdatum in den Verband.
- 3) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, unter anderem auf seiner Homepage sowie in Social Media Networks und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 4) Die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verband und Alter oder Geburtsjahr.
- 5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos und, oder Daten von seiner Homepage.

- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Präsidiumsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband eine Kenntnisnahme erfordern.
- 7) Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

Für die Richtigkeit

Unterschriften im Original gezeichnet.

Rudolf Strobel
Präsident

Jochen Ziehr
Vizepräsident

Marco Klenk
Kassenwart

Vorstehende Satzung wurde am 04.11.2021 unter VR 722036 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen und ist somit seit diesem Datum gültig.

Steuernummer: 83085/59234